

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt 32	Stellungnahme-Nr. S0018/04	Datum 28.01.2004
zur Anfrage Nr. F0011/04 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.08.01.2004		Datum der Genehmigung 04.02.2004	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Parken von Fernlastzügen		Dezernenten I	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 03.02.2004 8:00		

Zu Frage 1.

Ist das Parken von Fernlastzügen in Wohngebieten erlaubt? Wie stellt sich die Gesetzeslage dar?

Gemäß § 12 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist für Kraftfahrzeuge

- mit einem zulässigen Gesamtgewicht **über 7,5 t** sowie Anhänger über 2t
- in der Zeit von **22.00 bis 6.00 Uhr** sowie an **Sonn- und Feiertagen**
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften
- das **regelmäßige** Parken verboten.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen (§ 3 BauNVO). Zulässig sind Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 BauNVO). Zulässig sind Wohngebäude (auch solche Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen), die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Entscheidend ist die tatsächliche Bebauung.

Zu Frage 2.

Gibt es keine dafür vorgesehenen Stellplätze?

In der Stadt Magdeburg sind keine speziell für LKW angeordneten öffentlichen Parkplätze vorhanden.

Stellflächen für Fernlastzüge im Eigentum privater Betreiber befinden sich links und rechts des August-Bebel-Damms (Autohöfe der Aral –Tankstellen) und dem Parkplatz in der Grabower Straße.

Zu Frage 3.

Wie geht das Ordnungsamt mit dieser Frage um?

Das Ordnungsamt ist bei der Ahndung von Parkverstößen häufig auf Hinweise von betroffenen Anwohnern angewiesen, da sich der Nachweis der Regelmäßigkeit des Parkens zu den genannten Zeiten (z.B. 22.00 bis 06.00) sehr problematisch gestaltet.

Im Jahr 2003 wurden 6 gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt.

Eine Zunahme von parkenden Fernlastzügen in Wohngebieten ist beim Stadtordnungsdienst nicht bekannt. Die betroffenen Anwohner sollten sich bei der kostenlosen Ordnungs-Hotline 0800/5407000 melden und notwendige Hinweise geben.

Dadurch besteht die Möglichkeit, dass das Tiefbauamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde die allgemeine Verkehrsbeschilderung überprüft und der Stadtordnungsdienst gezielte Kontrollen durchführen kann.

Holger Platz